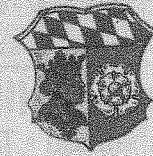


Nummer 31



Amtsblatt des Landratsamtes Freising

Donnerstag,
16. Okt. 2014

Kraftloserklärung

Der Vorstand der Sparkasse Freising erklärt nach Ablauf der Aufgebotsfrist nachstehende Sparurkunde für kraftlos:

Sparkassenbuch Nr. 3573142746

ausgestellt von der Sparkasse Freising, lautend auf Frau Panagiota Mantatzi

Freising, den 08.10.2014

Sparkasse Freising, Vorstand

Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding

Am Dienstag, den 11.11.2012, 10:00 Uhr findet im Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, Großer Sitzungssaal, Zimmer 117 eine Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Vertrag über die Geschäftsführung für den Zweckverband und die Erstattung des Verwaltungsaufwandes.
2. Feststellung und Entlastung für die Jahresrechnung 2013.
3. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2015.
4. Abschlagszahlungen an die Fa. Berndt GmbH für das Jahr 2015.
5. Bekanntgabe, Anfragen

gez. Martin Bayerstorfer, Landrat
Zweckverbandsvorsitzender

2. Verordnung

zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, München, Erding und Freising als Landschafts- schutzgebiet – Vom 07.10.2014

Auf Grund von § 26 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG), erlässt der Landkreis Freising folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, München, Erding und Freising als Landschaftsschutzgebiet vom 18. Februar 1986 (RABl OB S. 27), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, München, Erding und Freising als Landschaftsschutzgebiet vom 13.04.2010 (OBABl 2010 S.188) wird wie folgt geändert:

1. 'Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets werden in der Großen Kreisstadt Freising, den Gemeinden Eching/Freising, Neufahrn/Freising, und in der Stadt Moosburg/Isar, Landkreis Freising, teilweise neu festgesetzt. 'Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung; insofern werden die in § 2 Abs. 3 genannten Karten M 1 : 10.000 und 1 : 25.000 ersetzt. 'Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 10.000. 'Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Flächenangabe „8888,1 ha“ wird durch die Flächenangabe „8908,4 ha“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

Freising, 07.10.2014

Josef Hauner, Landrat, Landkreis Freising

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Freising geltend gemacht wird.

